Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 42.) Verordnung wegen des erneuerten Verbots der Einbringung aller Colonialwaaren, und über die nachgelassene Exportation inländischer Produkte zur See und die davon zu erlegende Exportations-Abgabe. Vom 26sten July 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

Bei Unserm beharrlichen Wunsch, Uns in Absicht auf alles, was den Seehandel und das Continental-System betrifft, an die Maaßregeln Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich, König von Italien u. s. w. anzuschließen; wollen Wir nunmehr in Uebereinstimmung mit solchem

1) das Verbot der Einbringung aller Colonial-Waaren hiermit auf das Geschärfteste erneuern, widrigenfalls solche ohne Nachsicht konfiscirt werden sollen, auch werden keine Certifikate wegen entrichteten Continental-Tarifs zur Ausfuhr weiter ertheilt werden.

Dagegen ist

2) nunmehr der Grundsatz festgestellt worden, daß ein, dem Continente vortheilhafter Exportations-Handel mit Continental-Produkten zur See, nach neutralen und befreundeten Ländern auf keine Weise zu erschweren und nur die Ausfuhr derjenigen Continental-Erzeugnisse, welche zur ersten Nothwendigkeit gehören, einer erhöheten Abgabe zu unterwerfen sey, daher verordnen Wir hiermit, daß vom heutigen Tage ab, auch die Ausfuhr aller Arten sowohl des Getreides als des Bauholzes aus Unsern, nach andern neutralen oder befreundeten Häfen zwar als völlig erlaubt angesehen, jedoch von der einen wie von der andern ein außerordentlicher Impost von Zwei und Dreißig Thalern 12 Gr. Courant für die Last erhoben werden soll.

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten August 1814.)

Demnach ist es Unser Wille, daß die in Unsern Häfen angestellten Handels=Commissariate der Ausfuhr inländischer und überhaupt der Erzeugnisse des festen Landes keine Hindernisse in den Weg legen, daß sie jedoch die Ausfuhr des Getreides und des Bauholzes nur nach erfolgter Berichtigung des vorbemeldeten Impostes bei den Licent=Aemtern gestatten, und Behufs derselben die vorgeschriebenen Dokumente ausfertigen.

Uebrigens haben selbige unnachlässig darauf zu wachen, daß alle wegen Aufrechthaltung des Continental=Systems ergangene Verordnungen, welche in ihrer vollen Kraft bleiben, überall genau beobachtet und aufs strengste vollzogen werden.

So gegeben Berlin, den 26sten Juli 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Goltz.

(No. 43.) Ergänzung der Verordnung vom 20sten Juny 1811., die Aufhebung des allgemeinen Indults betreffend. De dato den 26sten July 1811.

In einigen Exemplaren der Gesetz-Sammlung No. 16. sind bei dem Abdruck der Verordnung, betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults, vom 20sten Juny 1811., bei der Bestimmung, wegen Zurückzahlung der Kapitale in Pfandbriefen §. 3. pag. 201. Zeile 9. nach den Worten:

belegen ist,

die Worte:

nach dem Nennwerth,

ausgelassen.

In dem §. 14. dieser Verordnung ist bei der Bestimmung, daß dem Schuldner die Wahl zukomme, nach welchen Grundsätzen der Werth des Grundstücks ausgemittelt werden solle, nur auf die unter a und b. angegebenen Grundsätze Bezug genommen. Es muß aber dem Schuldner diese Wahl auch bei den unter c. angegebenen Grundsätzen zukommen, da derselbe Grund, der ihm diese Wahl bei ländlichen Grundstücken beilegt, dafür vorhanden ist, dieselbe ihm bei städtischen Grundstücken zu lassen.

Es wird dieses zur Ergänzung der Verordnung vom 20sten Juny 1811. hierdurch allgemein bekannt gemacht.

Berlin, den 26sten July 1811.

Der Staats-Kanzler: Hardenberg.

Der Justiz-Minister: Kircheisen.

(No. 44.) Königlicher Befehl, die nachgelassene Ausfuhr bewolleter und unbewolleter Schaaf-Felle betreffend. Vom 29sten July 1811.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

haben beschlossen und setzen hiermit fest, daß nach eben den Grundsätzen, wie die Ausfuhre der Wolle und der Schaafe bereits nachgegeben ist, auch die Ausfuhre der bewolleten und unbewolleten Schaaf-Felle, und zwar gegen eine Abgabe von Acht vom Hundert, statt haben soll.

So gegeben Potsdam, den 29sten July 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.